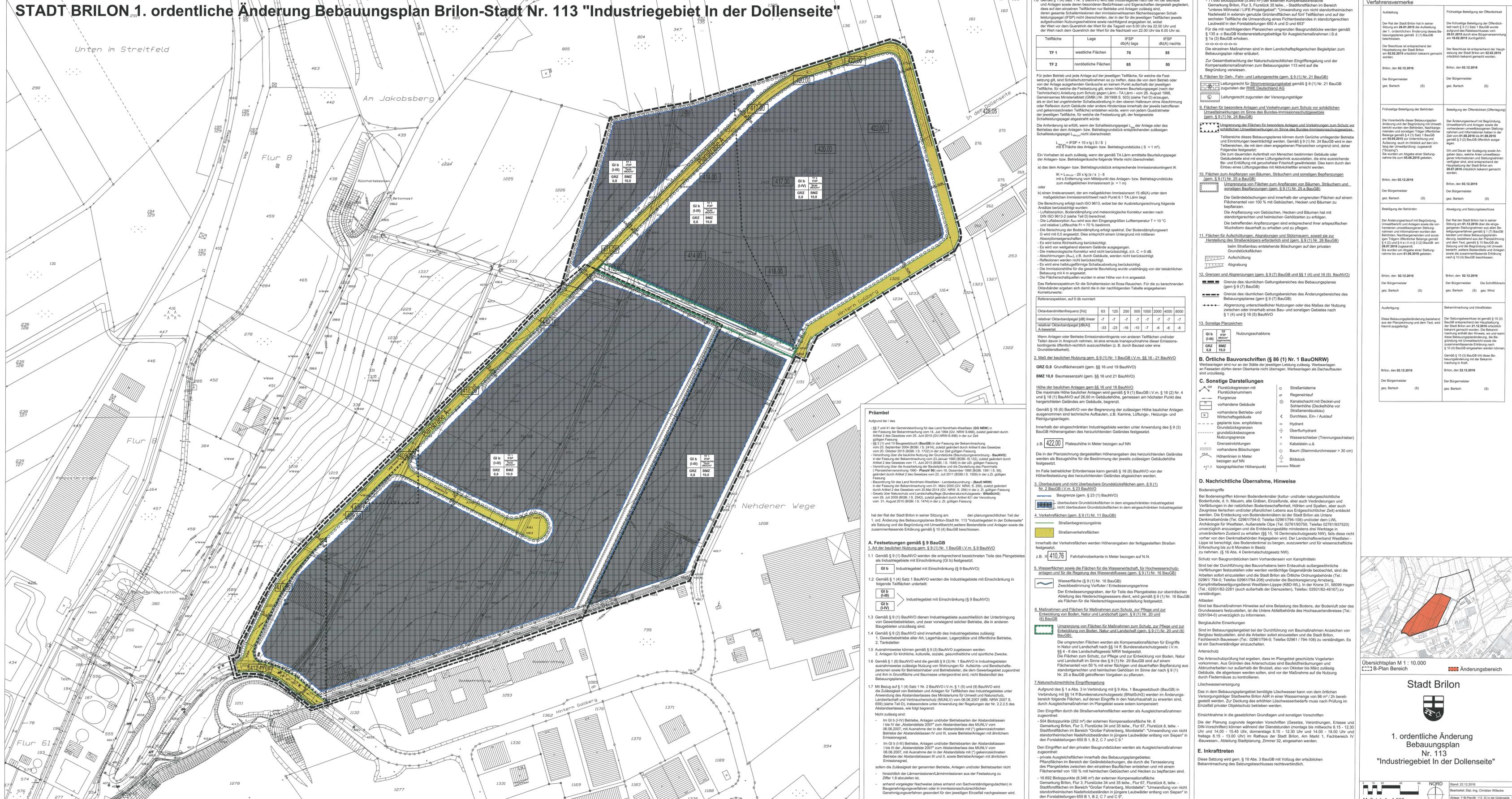


STADT BRILON 1. ordentliche Änderung Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"



Teilfläche	Lage	IFSP	IFSP db(A) tags	IFSP db(A) nachts
TF 1	westliche Flächen	70	70	55
TF 2	nordöstliche Flächen	65	65	50

Für jeden Betrieb und jede Anlage auf der jeweiligen Teilfläche, für welche die Festsetzung gilt, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen, die die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche, für welche die Festsetzung gilt, einen höheren Beurteilungswert (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom April 1998, Gemeinamenname (GMN) Nr. 2619/85, § 2(3)) (Teil D) erzeugen, als er dort bei ungeänderter Schallausbreitung in den oberen Halbraum ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäudeflächen oder andere Hindernisse innerhalb der jeweiligen Teilfläche und jenseitigen Teilfläche entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche, für welche die Festsetzung gilt, der festgesetzte Schallschutzpegel abgeleitet würde.

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallschutzpegel L_{eq} der Anlage oder des Betriebes den den Anlagen- bzw. Betriebsgrundstück entsprechenden zulässigen Schallschutzpegel

$L_{eq} = IFSP + 10 \lg(S/S_0)$
 mit $S_0 = 10 \text{ m}^2$ (S 1)
 mit S Fläche des Anlagen- bzw. Betriebsgrundstücks ($S \geq 1 \text{ m}^2$),

Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn die gemäß TA Lärm ermittelte Beurteilungswert der Anlagen- bzw. Betriebsgeräusche folgende Werte nicht überschreitet:

a) das dem Anlagen- bzw. Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent IK
 $IK = L_{eq} - 20 \times \lg(S/S_0) - 8$
 mit L_{eq} mit dem Mittelpunkt des Anlagen- bzw. Betriebsgrundstücks zum maßgeblichen Immissionsort ($S_0 = 1 \text{ m}^2$)

b) seinen Immissionswert, der am maßgeblichen Immissionsort 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert nach Punkt 6.1 TA Lärm liegt.

Die Berechnung erfolgt nach ISO 9613, wobei bei der Ausbreitung folgende Annahmen berücksichtigt werden:

- Luftabsorption, Schwingenänderung und meteorologische Korrektur werden nach DIN ISO 9613-2 (siehe Teil D) berechnet.
- Die Luftabsorption wird bei den Eingangsgrößen Lufttemperatur $T = 10^\circ\text{C}$ und relative Luftfeuchte $Fr = 70\%$ bestimmt.
- Die Berechnung der Bodendämpfung erfolgt spektral. Der Bodendämpfungswert G wird mit 0,6 angesetzt. Dies entspricht einem Untergrund mit mittleren Absorptionseigenschaften.
- Es wird keine Richtwirkung berücksichtigt.
- Es wird keine Reflexion der Geländeoberfläche berücksichtigt.
- Die meteorologische Korrektur wird nicht berücksichtigt, d.h. $C = 0$ dB.
- Abschirmungen (z.B. durch Gebäude, werden nicht berücksichtigt.
- Reflexionen werden nicht berücksichtigt.
- Es wird eine halbwegs genaue Schallschattierung berücksichtigt.
- Die Immissionshöhe für die gesamte Beurteilung wurde unabhängig von der tatsächlichen Bebauung mit 4 m angesetzt.
- Die Flächenhöhen wurden in einer Höhe von 4 m angesetzt.

Das Referenzspektrum für die Schallemission ist Rosa Rauschen. Für die zu berechnenden Oktavbänder ergeben sich damit die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Korrekturwerte:

Referenzspektrum, auf 0 dB normiert	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Oktavbandmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
relativer Oktavbandpegel [dB] linear	-7	-7	-7	-7	-7	-7	-7	-7
relativer Oktavbandpegel [dB(A)] A-bewertet	-33	-23	-16	-10	-7	-6	-6	-8

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute transparenz dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baustell- oder eine Grundbesitzkarte).

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO
GRZ 0,8 Grundflächenzahl (gem. §§ 16 und 19 BauNVO)
BMZ 10,0 Baumaßzahl (gem. §§ 16 und 21 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 19 BauNVO
 Die maximale Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 19 (1) BauNVO auf 26,00 m Gebäudehöhe, gemessen am höchsten Punkt des hergerichteten Geländes am Gebäude, begrenzt.

Gemäß § 16 (8) BauNVO von der Begrenzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ausgenommen sind technische Aufbauten, z.B. Kamine, Lüftungs-, Heizungs- und Reinigungsanlagen.

Innere der eingeschränkten Industriegebiete werden unter Anwendung des § 9 (3) BauGB Höhenangaben des hergerichteten Geländes festgesetzt.

z.B. **422,00** Plateauhöhe in Meter bezogen auf NN

Die in der Planzeichnung dargestellten Höhenangaben des hergerichteten Geländes werden als Bezugshöhe für die Bestimmung der jeweils zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt.

Im Falle betrieblicher Erfordernisse kann gemäß § 16 (8) BauNVO von der Höhenfestsetzung des hergerichteten Geländes abgewichen werden.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

- Baugrenze (gem. § 23 (1) BauNVO)
- überbaubare Grundstücksflächen in dem eingeschränkten Industriegebiet
- nicht überbaubare Grundstücksflächen in dem eingeschränkten Industriegebiet

4. Verkehrsmittel gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen

Innere der Verkehrsflächen werden Höhenangaben der fertiggestellten Straßen festgesetzt.

z.B. **410,76** Fahrbahnoberkante in Meter bezogen auf N.N.

5. Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

- Wasseroberfläche § 9 (1) Nr. 12 BauGB
- Zweckbestimmte Wasserflächen

Der Entwässerungsgraben, der für Teile des Plangebietes zur oberirdischen Ableitung des Niederschlagswassers errichtet wird, gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB als Flächen für die Niederschlagswasserableitung festgesetzt.

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB

Die umgrenzten Flächen werden als Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 4 - 6 des Landschaftspflegegesetzes festgesetzt.

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind auf einem Flächenanteil von 50 % mit einer flächigen und dauerhaften Begrünung aus Laubbäumen und -sträuchern sowie auf dem Flächenanteil von 50 % mit einer flächigen und dauerhaften Begrünung aus Nadelbäumen und -sträuchern im Sinne der nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB getroffenen Vorgaben zu pflanzen.

7. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB (BauGB) in Verbindung mit § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden im Änderungsbereich folgende Maßnahmen in den Naturhaushalt zu erwarten sein, durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sowie extern kompensiert:

Den Eingriffen durch die Straßenverkehrsflächen werden als Ausgleichsmaßnahmen nicht zulässig sind:

- 204 Biotope (252 m²) der externen Kompensationsfläche Nr. 6 Gemarkung Brilon, Flur 3, Flurstücke 34 und 35 teilw., Flur 67, Flurstück 8, teilw., Stadtförstflächen im Bereich "Großer Fahrberg, Nordstele", Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelbäumebeständen in jüngere Laubbäume entlang von Siepen" in den Forstabteilungen 655 B, 1, B, 2, C, 7 und C, 9.
- 16.692 Biotope (6.346 m²) der externen Kompensationsfläche Gemarkung Brilon, Flur 3, Flurstücke 34 und 35 teilw., Flur 67, Flurstück 8, teilw., Stadtförstflächen im Bereich "Großer Fahrberg, Nordstele", Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelbäumebeständen in jüngere Laubbäume entlang von Siepen" in den Forstabteilungen 655 B, 1, B, 2, C, 7 und C, 9.

Den Eingriffen auf den privaten Baugrundstücken werden als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- private Ausgleichsflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes: Pflanzflächen im Bereich der Geländebeschungen, die durch die Terrassierung des Plangebietes zwischen den einzelnen Bauflächen entstehen und mit einem Flächenanteil von 100 % mit heimischen Gehölzen und Hecken zu bepflanzen sind.
- 16.692 Biotope (6.346 m²) der externen Kompensationsfläche Gemarkung Brilon, Flur 3, Flurstücke 34 und 35 teilw., Flur 67, Flurstück 8, teilw., Stadtförstflächen im Bereich "Großer Fahrberg, Nordstele", Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelbäumebeständen in jüngere Laubbäume entlang von Siepen" in den Forstabteilungen 655 B, 1, B, 2, C, 7 und C, 9.

8. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

- Leitungsrecht für Stromversorgungsnetze gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der RWE Deutschland AG
- Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsnetze

9. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Teilbereiche dieses Bebauungsplanes können durch Geräusche umliegender Betriebe und Einrichtungen beeinträchtigt werden. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind in den Teilbereichen, die mit dem angegebenen Flächen umgrenzt sind, daher folgende festgesetzt:

- Die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeanteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Belüftung und Entlüftung mit geschweißtem Frischluftgewehrbesitz, das kann durch den Einbau eines Lüftungsgitters mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die Geländebeschungen sind innerhalb der umgrenzten Flächen auf einem Flächenanteil von 100 % mit Gehölzen, Hecken und Blumen zu bepflanzen.

Die Anpflanzung von Gehölzen, Hecken und Blumen hat mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten zu erfolgen.

Die betreffenden Anpflanzungen sind entsprechend ihrer artspezifischen Wachstumsdauer zu erhalten und zu pflegen.

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Böden gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Böden gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB beim Straßenaufbau entstehende Beschungen auf den privaten Grundstücksflächen

12. Grenzen und Abgrenzungen gem. § 9 (7) BauGB und §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung zwischen oder innerhalb eines Bau- und sonstigen Gebietes nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

13. Sonstige Planzeichen

IFSP	IFSP db(A) tags	IFSP db(A) nachts	Nutzungsschablone
GRZ	BMZ	BMZ	
0,8	10,0	10,0	

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 (1) Nr. 1 BauONRW)

Werbearbeiten sind nur an der Seite der jeweiligen Leistung zulässig. Werbearbeiten an Fassaden in deren Oberen nicht über dem Gesims, Werbearbeiten an Dachbauten sind unzulässig.

C. Sonstige Darstellungen

- Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
- Flurgrenze
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude
- geplante bzw. empfohlene Grundstücksgrenzen
- grundstücksbezogene Nutzungsgrenze
- Grenzzeichnungen vorhandener Baulichungen
- Höhenlinien in Meter bezogen auf NN
- topographischer Höhenpunkt
- Straßentafel
- Regenrinne
- Kanalschacht mit Deck- und Stabnische (Decknische vor Straßenaufbau)
- Durchlass, Ein- / Auslauf
- Überflurhydrant
- Wasserschieber (Trennungsschieber)
- Kabelleiste u.ä.
- Baum (Stammdurchmesser > 30 cm)
- Blaudruck
- Mauer

D. Nachrichtliche Übernahme, Hinweise

Bodenrichtwerte
 Bei Bodenrichtwerten können Bodendenkmilker (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d. H. Mauer, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmilker ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/794-0; Telefax 0291/794-100) und/oder dem LWL, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel.: 0276/193750; Telefax: 0276/1937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbilder mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln
 Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaustrag außergewöhnliche Verfallungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291/794-0; Telefax: 0291/794-200) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Kammer für Baugesetzliches Westfalen-Lippe (KdSt-WL), in der Krons 31, 56099 Hagen (Tel.: 0293182-2281 (auch außerhalb der Dienstzeiten), Telefax: 0293182-46187) zu verständigen.

Altlasten
 Sind bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers festzustellen, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

Bergbauliche Einwirkungen
 Sind im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax 02961/794-100) zu verständigen. Es ist ein Sachverständiger einzusetzen (Tel.: 02961/794-0).

Artenschutz
 Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet geschützte Vogelarten vorkommen. Aus Gründen des Artenschutzes sind Bauarbeiten und die Abbrucharbeiten nur außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis März zulässig. Gebäude, die abgerissen werden sollen, sind vor der Maßnahme auf die Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Löschwasserversorgung
 Das in dem Bebauungsplangebiet benötigte Löschwasser kann von dem örtlichen Versorgungsträger Stadtwerke Brilon Arnsberg in einer Wassermenge von 98 m³ pro Jahr bereitgestellt werden. Zur Deckung des erhöhten Löschwasserbedarfs muss ein Prüfing im Einzelfall privater Betreiber.

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Bauwesen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, eingesehen werden.

E. Inkrafttreten
 Diese Satzung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich.

Verfahrensvermerke

Aufstellung
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 08.02.2015 die Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Für die Aufstellung ist entsprechend der Heurteilung der Stadt Brilon am 02.02.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Für die Aufstellung ist entsprechend der Heurteilung der Stadt Brilon am 02.02.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Früherzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 Die Vorvermerk der Bebauungsänderung und der Begründung mit Umweltbericht wurden den Beträgen, Nachbarangelegenen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 1 (1) Satz 1 BauGB am 08.02.2015 zur Unterrichtung und Anhörung nach § 1 (1) BauGB (Folge) zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Angabe einer Stellungnahme bis zum 02.06.2015 gebeten.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Früherzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Beteiligung der Behörden
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Aufstellung
 Diese Bebauungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit aufgestellt.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Bekanntmachung und Inkrafttreten
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefragt. Die Begründung mit Umweltbericht wurde am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Brilon, den 02.12.2016

Der Bürgermeister
 gez. Bartsch (S)

Abgrenzung des Änderungsbereiches (Fortsetzung)
 Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11.12.2016 über die eingetragenen Änderungsanträge Stellungnahmen und Informationen haben in der Sitzung am 11.12.2016 und 01.02.2016 gemäß § 1 (1) BauGB öffentlich angefrag